

## Checkliste „Arbeitnehmer-Abfindung“

Infos unter [www.lohi-hessen.de](http://www.lohi-hessen.de)  
oder [www.lohi-sachsen.de](http://www.lohi-sachsen.de)

Für den Erhalt von Arbeitnehmerabfindungen bestehen seit dem Jahr 2006 keine besonderen steuerlichen Freibeträge mehr. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Tarifvergünstigung nach der so genannte Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 EStG) zur **Besteuerung außerordentlicher Einkünfte** zur Anwendung kommt und eine steuermindernde Wirkung zeigt. Ist dies der Fall kann durch weitere steueroptimierte Maßnahmen die Steuerbelastung deutlich gemindert werden. Ziel ist es, im Jahr der Abfindungszahlung möglichst niedrige weitere steuerpflichtige Einnahmen zu erzielen. Dies kann durch Einnahmen- und Ausgabenverschiebungen erfolgen. **Hinweis:** Erfolgt die Abfindungszahlung durch den Arbeitgeber durch Anwendung der ermäßigten Besteuerung, besteht für den Arbeitnehmer eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (§46 Abs. 2 Nr. 5 EStG). Nachfolgend eine grobe Übersicht über mögliche Maßnahmen zur Steuerminimierung beim Erhalt einer Arbeitnehmerabfindung und Anwendung der sogenannten Fünftelregelung.

- ✓ **Verlagerung der Auszahlung** und Besteuerung der Abfindung in das Jahr mit niedrigeren Einkünften. Beispiel: Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Abfindungszahlung zum Jahresbeginn und nicht zum Jahresende.
- ✓ **Verschiebung der Leistungsbeginns nach ALG I** (Arbeitslosengeld) auf den 1.1. des Jahres nach der Abfindungszahlung, soweit keine Ansprüche verloren gehen und/oder dies per Saldo zu Mehreinnahmen. Arbeitnehmer haben hier ein s.g. Dispositionsrecht, das eine Verschiebung um max. 12 Monate ermöglicht.
- ✓ **Optimierung der Besteuerung** nach der Fünftelregelung durch **Spendenzahlung** im Rahmen des Höchstbetrages, soweit gewünscht oder soweit der Steuervorteil per Saldo den Spendenaufwand übersteigt.
- ✓ Prüfung, inwieweit durch **freiwillige Einzahlungen in die Rentenversicherung** steuermindernde Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden können, die die Steuerbelastung für die Abfindungszahlung mindern und den Rentenanspruch erhöhen. 50% der vom **Arbeitgeber geleisteten Rentenbeiträge** wegen vorzeitigem Renteneintritt und der damit verbundenen Rentenkürzung sind gem. § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei (Arbeitgeberanteil). Der darüber hinaus vom Arbeitgeber übernommene Betrag stellt ebenso eine Entschädigungsleistung analog zum Abfindungseinmalbetrag da (§24 Nr. 1 EStG).
- ✓ **Reduzierung der Einmalabfindung zu Gunsten von Zahlungen in bestehende betriebliche Altersversorgungsverträge** wie Direktzusagen, Direktversicherungen, Pensionfond und Pensionskasse. Ggf. auch Neuabschluss eines Vertrages mit Einmalzahlung von bis zu 1.800€ je Jahr Betriebszugehörigkeit ab 2005 (§3 Nr. 63 Satz 4 EStG).
- ✓ **Vorziehen/Verschieben von Ausgaben** wie Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen in das Jahr der Abfindungszahlung, soweit steuermindernd wirksam. **Beispiele:** Arbeitsmittel, Aus- und Weiterbildungskosten, sonstige Werbungskosten, Spenden, Zahnersatz, Brille etc.
- ✓ **Kirchenaustritt / Erlassantrag.** Der Kirchenaustritt muss vor dem Jahr der Abfindungszahlung erfolgen, um eine anteilige Berücksichtigung (Zwölfteilung) zu vermeiden. Alternativ kann vor der Abfindungszahlung ein Erlassantrag beim zuständigen Kirchensteueramt gestellt werden.
- ✓ **Verrechnung mit Verlusten** aus anderen Einkunftsarten, wie vorgezogene Werbungskosten wie Reparaturen im Bereich aus Vermietung und Verpachtung etc.
- ✓ Gründung einer **Existenz mit Anfangsverlusten** im Jahr der Abfindungszahlung oder Beteiligung an ähnlich sicherem Vorhaben.

**Wichtig:** Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung der Fünftelregelung tatsächlich erfüllt sind. Dies erfordert exakte Vorausberechnungen.

**Hinweis:** Die Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Im konkreten Fall ist fachlicher Rat einzufordern. Wir beraten Arbeitnehmer im Rahmen einer Mitgliedschaft und der gesetzlichen Beratungsbefugnis gem. §4 Nr.11 StBerG.